

RS Lvwg 2020/8/20 VGW-031/005/9291/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.08.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

VStG §45 Abs1 Z1

StVO 1960 §76 Abs1

Rechtssatz

Stellt eine Person ihr Fahrrad ab, um eine andere Person zur Rede zu stellen, und hält sie sich dabei durchwegs in unmittelbarer Nähe ihres Fahrrades auf, so setzt sie ihren (eigentlichen) Weg nicht fort. Aufgrund dessen behält die Person ihre Eigenschaft als Radfahrer, weshalb sie währenddessen nicht den für den Fußgängerverkehr geltenden Bestimmungen der StVO – konkret: § 76 Abs. 1 StVO - unterliegt.

Schlagworte

Fußgänger; Gehsteig; Fahrbahn; Betreten; Fahrzeug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.031.005.9291.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>